

# Rückabtretungsvertrag

zwischen

**der Stadt Geseke - Sozialverwaltung -, Martinsgasse 2, 59590 Geseke**

- Zedent -

und

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)

- Zessionar -

Unterhaltspflichtige/r: \_\_\_\_\_

## **Der Zedent und der Zessionar schließen folgende Vereinbarungen über eine treuhänderische Inkassozeession:**

Der Zedent tritt die gemäß § 91 BSHG auf ihn übergegangenen Auskunfts- und Unterhaltsansprüche des Zessionars gegen den Unterhaltspflichtigen für die Zeit **ab** \_\_\_\_\_ zwecks Geltendmachung dieser Ansprüche an den Zessionar ab, soweit diese bis zum jetzigen Zeitpunkt entstanden sind und bis zum rechtskräftigen Abschluß der vom Zessionar zu erhebenden Unterhaltsklage entstehen werden. Der Zessionar nimmt die Abtretung an.

Die Abtretung der Unterhaltsansprüche erfolgt treuhänderisch zur Einziehung, da es wegen der größeren Sachnähe des Zessionars zweckmäßig erscheint, diese einheitlich in einem Rechtsstreit geltend zu machen. Infolge der vorstehenden Zeession ist der Zessionar befähigt, sämtliche Auskunfts- und Unterhaltsansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung klageweise geltend zu machen.

Der Zessionar verpflichtet sich,

1. den Zedenten von der erfolgten Klageerhebung zu unterrichten,
2. freiwillig geleistete Zahlungen oder beigetriebene Gelder auf die abgetretene Forderung ohne Abzüge an den Zedenten auszukehren,
3. nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens bzw. bei Unterbleiben der Klageerhebung die abgetretene Forderung an den Zedenten auf Verlangen zurück abzutreten, soweit diese nicht durch Erfüllung erloschen ist.

Die Kosten, mit denen der Zessionar durch die gerichtliche Geltendmachung der rückübertragenen Ansprüche belastet wird, werden vom Zedenten übernommen.

Geseke, _____  I. A.	<u>Ort, Datum</u> _____
----------------------------	-------------------------

(Stadt Geseke - Zedent -)

(Unterschrift - Zessionar -)